

Verordnung des fürstlich liechtensteinischen Oberamtes, wonach zur Vermeidung von Schäden an den Kulturen das Austreiben des Rindviehs, der Schafe und Geissen im Herbst auf fremde Äcker, Wiesen und Baumgärten künftig verboten wird und die Tiere spätestens ab dem 1. Dezember eingestallt werden müssen, wobei bei Übertretung der Verordnung eine Busse von 30 Kreuzer für jedes Hornvieh und 15 Kreuzer für jedes Schmalvieh angedroht und dem Geschädigten ein Pfandrecht eingeräumt wird. Mit Nachtrag vom 6. Oktober 1792, wonach fremdes Vieh nicht wie bisher auf nachbarliche Güter getrieben werden darf, sondern gepfendet und eingestallt werden muss.

Or. (A), GA Tb A19-42. – Pap., 1 Doppelblatt 42,4 (21,2) / 35 cm. – Das hochfürstlich liechtensteinisches Oberamt-Kanzleisiegel (Papier) auf fol. 2r abgefallen, dasjenige auf fol. 2v aufgedrückt.

[fol. 1r] |¹ Nachdem^{a)} leider schon viele Jahre der schäd- |² liche Mißbrauch geherrschet, daß man im |³ Herbste, besonders am Ende desselben, |⁴ alles Vieh allgemein auf die Aecker, |⁵ Wiesen und Baumgärten hat austrei- |⁶ ben lasßen, wodurch nicht nur die neue |⁷ Saat vertretten, die Wiesen platter- |⁸ dings abgefretzet, die Sprößlinge an |⁹ jungen Bäumen abgebrochen und die |¹⁰ Zäune zu Grund gerichtet werden, son- |¹¹ dern auch das Vieh selbst in einer solch |¹² kalt und nassen Jahrszeit sich verschie- |¹³ dene Krankheiten zuziehen kann, also |¹⁴ wird hiemit zu Steuerung derley Schäden |¹⁵ der all-gemeine Auftrieb des Rindviehes |¹⁶ sowohl als der Schafe und Gaißen auf |¹⁷ Aecker, Wiesen und Baumgärten für |¹⁸ heuer und in Zukunft dergestalten ab- |¹⁹ gethan und be-fohlen, daß jedermann |²⁰ sein Vieh überhaupt am 1^{ten} Tag des |²¹ Wintermonats und so fort im Stalle |²² behalten und nicht mehr auslassen |²³ solle. Wobey noch insbesondere ver- |²⁴ ordnet wird, daß auch sowohl das Rind- |²⁵ vieh als die Schafe und Gaißen zur |²⁶ Herbstzeit, wo jederman solche auf |²⁷ seinen eigenthümlichen Gütern zu |²⁸ hüten pfl-
get, so lange sie auf diesen

[fol. 1v] |¹ Waiden ununterbrochen fortgehütet, |² wenn solche aber ausgefretzet sind, ab |³ diesen nicht wieder auf fremde Güter |⁴ wie biesher getrieben, sondern alsbald, |⁵ wen auch schon der Wintermonat noch nicht |⁶ eingetreten ist, in Stall gethan und da- |⁷ selbst sofort gefüttert werden sollen.

|⁸ Man versichert sich der ämsigsten |⁹ Befolgung dieser so gemeinnutzigen |¹⁰ Verord-nung um so gewisßer, als der |¹¹ Uebertreter nicht nur zu Bezahlung |¹² der hiemit fest-gesetzten geschwornen |¹³ Buß per 30 Kreuzer für jedes Stück Hornvieh |¹⁴ und 15 Kreu-zer für ein Stück Schmahlvieh an- |¹⁵ gehalten, sondern auch noch dazu von |¹⁶ obrig-keitswegen zur Straf gezogen |¹⁷ werden würde. Eine gleiche geschwornen |¹⁸ Buß und

obrigkeitliche Strafe haben auch ¹⁹ diejenigen zu gewärtigen, welche ihr ²⁰ Vieh im Frühling, wo die Güter noch ²¹ nicht gefriedet sind, dahin zu Schaden ²² gehen lassen und solches nicht behörig ²³ in der Hut halten.

²⁴ Weil aber endlich die Geschwornen ²⁵ wegen Entlegenheit der Güter nicht ²⁶ allemal nachkommen können, folglich ²⁷ diese nützliche Verordnung ohne Erfolg ²⁸ wäre, als wird den Eigenthümer der

[fol. 2r] ¹ Güter, auf welchen das Vieh zu Schaden ² gehet, im Falle die Geschwornen etwa ³ nicht bey Handen wären, hiemit eben- ⁴ falls erlaubt, dasselbe zu pfänden, ⁵ wofür die Eigenthümer des gepfändeten ⁶ Viehes vom Stück Rindvieh 12 Kreuzer, vom ⁷ Stück Schmahlvieh hingegen 4 Kreuzer Pfand- ⁸ geld zu entrichten hat, wovon die Hälfte ⁹ der Gemeind, die andere Hälfte aber ¹⁰ dem Gutseigenthümer und Pfänder ¹¹ gebühren solle.

¹² Wornach sich mäniglich vor Schaden ¹³ und Straf zu hüten wissen wird.

¹⁴ Lichtenstein den 2^{ten} Novembris 1791.

¹⁵ Hochfürst(lich) lichten-
¹⁶ stein(ische) Oberamts-
¹⁷ kanzleÿ allda.

¹⁸ Ueber obige Verordnung wird anmit weiter nach- ¹⁹ getragen, daß die Gütereigenthümer das fremde Vieh, ²⁰ welches auf ihre Güter zu Waide gehet, nicht zum Schaden ²¹ des Nachbaren auf dessen Gut, wie biesher geschehen ist, ²² abtreiben, sondern bey Vermeidung obrigkeitlicher ²³ Strafe solches pfänden und den Geschwornen in Pfand- ²⁴ stall geben solle, weswegen auch jeder Geschworner ²⁵ in seinem Bott seinen eigenen Stall zum Pfandstall ²⁶ herzugeben hat. Dieser Nachtrag und die vorm Jahr ²⁷ gemachte Verordnung hat nicht nur für dieß Jahr, ²⁸ sondern auch in Zukunft zu bestehen, welche von

[fol. 2v] ¹ den Richtern oder den Geschwornen alljährlich ² zu behöriger Zeit zu publiziren und von den ³ Gemeindsleuten bey Vermeidung der Kösten ⁴ und angesetzten Strafe zu beobachten ist.

⁵ Nachgetragen, Lichtenstein den 6^{ten} Oktobris 1792.

⁶ Hochfürst(lich) lichten-
⁷ stein(ische) Oberamts-
⁸ kanzleÿ allda.

⁹ Decretum:
¹⁰ Durch den Landweibel
¹¹ am nächsten Sonntag

|¹² in der Gemeind am
|¹³ Triesnerberg¹ zu
|¹⁴ publiciren.

a) *Initiale N 3,5 cm hoch.*

¹ *Triesenberg.*

e-archiv.li